

VDA

**Standardisierte Ladungsträger
für PKW- und LKW Räder
Teil 2
(Zertifizierungs- und
Überwachungsverfahren)**

4503

EWPS (European Wheel Pallet System)

VDA - Räderpalettsystem

Teil 2 beschreibt das Verfahren zur Zertifizierung und Überwachung von Herstellern von unter der Marke EWPS vertriebenen Systemkomponenten gemäß der VDA-Empfehlung 4503. Die Arbeitsgruppe Räderpalette gehört zum VDA Center of Competence (CoC) Packaging.

Dieses Verfahren ersetzt das Verfahren, das in der Version der Empfehlung vom Juli 2006 vorgesehen war, von dem Zeitpunkt an, in dem die neue Empfehlung 4503 in Kraft tritt.

01.05.2015

VDA Center of Competence Packaging

Herausgeber:

Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35
10117 Berlin

Mail: logistik@vda.de
Internet: www.vda.de

Copyright: Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

VDA

Verband der
Automobilindustrie

Haftungsausschluss:

Die VDA-Empfehlungen sind Empfehlungen, die jedermann frei zur Anwendung stehen. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Sie berücksichtigen den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik. Durch das Anwenden der VDA-Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung des VDA und derjenigen, die an den VDA-Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Jeder wird gebeten, wenn er bei der Anwendung der hier vorgesehenen Verfahren auf Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung stößt, dies dem VDA umgehend mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 VDA ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	4
2.1 Beschaffung der aktuellen VDA-Zeichnungen	5
2.2 Produktion der Mustercharge.....	5
2.3 Prüfung durch zugelassenes Prüfinstitut.....	5
2.4 Zertifizierungsantrag.....	6
2.5 Erteilung / Verweigerung der Zertifizierung	6
2.6 Folgen der Zertifizierung	6
2.6.1 Zertifizierungsgebühr und Liste zertifizierter Hersteller.....	6
2.6.2 Meldung der Produktionsmengen	7
2.6.3 Rechte der zertifizierten Hersteller.....	7
2.7 Entzug der Zertifizierung	7
3 GÜTEÜBERWACHUNGSVERFAHREN.....	8
3.1 Eigenüberwachung	9
3.2 Fremdüberwachung	9
3.2.1 Bestandene Fremdüberwachung	10
3.2.2 Nicht bestandene und wiederholende Fremdüberwachung	10
3.3 Reklamationen.....	11
3.3.1 Prüfung der Beanstandungen	11
3.3.2 Maßnahmen bei berechtigten Beanstandungen	11
3.3.3 Kosten der Prüfung der Beanstandungen.....	11
4 BESCHWERDEVERFAHREN	12
4.1 Einleitung des Beschwerdeverfahrens	12
4.2 Die Beschwerdestelle.....	12
4.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
5 ÜBERGANGSREGELUNG	12

Mitgeltende Unterlagen

VDA Empfehlung 4503, Teil 1 (Technische Empfehlung)

Anlagen (Teil 1 – Technische Empfehlung)

- Anlage 1.1 Systembeschreibung
- Anlage 1.2 Schadensmerkmale
- Anlage 1.3 Qualitäts-Checkliste für Anwender

Anlagen (Teil 2 – Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren)

- Anlage 2.1 Ablaufplan
- Anlage 2.2 Liste zugelassener Prüfinstitute
- Anlage 2.3 Liste zertifizierter Lieferanten
- Anlage 2.4 Prüfbericht EWPS Stahlkomponenten
- Anlage 2.5 Prüfbericht EWPS Kunststoffkomponenten

1 EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG

Die Entwicklung des EWPS hatte das generelle Ziel, durch standardisierte Ladungsträger die Verpackungsvielfalt zu reduzieren und die Logistikkosten für die Beteiligten zu optimieren.

Inzwischen hat sich in der Branche ein EWPS-Pool gebildet, in dem die Systemkomponenten zwischen Automobilherstellern und Zulieferern frei rotieren, so dass zwischenzeitlich nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer welche Systemkomponenten ursprünglich in den Pool eingebracht hat. Dies hat insofern zu Problemen geführt, als dass auch bei fehlerhaften Komponenten in der Regel nicht mehr nachvollzogen werden konnte, wer diese in den Pool eingeführt und wer sie hergestellt hatte. Um das bewährte und effiziente Pool-System, das allen Beteiligten erhebliche Rationalisierungsvorteile bietet und auch aus Gründen der Unfallverhütung und des Umweltschutzes sinnvoll ist, und das inzwischen entwickelte Vertrauen in die Marke EWPS nicht zu gefährden, soll daher ein neues Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren eingeführt werden, das eine Rückverfolgbarkeit der Komponenten und regelmäßige Qualitätskontrollen bei den Herstellern der Komponenten ermöglicht.

Der Vertrieb von Systemelementen (Grundpalette und Abschlussrahmen sowie Kunststoffzwischenlagen) gemäß der VDA-Empfehlung 4503 soll daher einem Zertifizierungs- und einem Überwachungsverfahren durch den VDA unterliegen, mithilfe deren eine hinreichende und fortlaufende Qualitätssicherung der EWPS-Komponenten sichergestellt werden soll. Der Ablauf ist der Übersichtlichkeit wegen zusammenfassend in Anlage 2.1 dargestellt.

2 VDA ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Der Vertrieb von nach VDA 4503 hergestellten Systemelementen (Grundpalette und Abschlussrahmen sowie Kunststoffzwischenlagen) unter der Marke EWPS unterliegt einem Zertifizierungsverfahren durch den VDA.

Das Zertifizierungsverfahren besteht aus mehreren Schritten welche im Folgenden beschrieben werden:

- Beschaffung der aktuellen VDA-Zeichnungen beim VDA (unter 2.1)

- Produktion der Mustercharge (unter 2.2)
- Prüfung durch zugelassenes Prüfinstitut (unter 2.3)
- Zertifizierungsantrag (unter 2.4)
- Erteilung/Verweigerung der Zertifizierung (unter 2.5)
- Folgen der Zertifizierung

Für die Dauer der Zertifizierung sind die EWPS-Hersteller verpflichtet, ihre Produktionsmengen zu melden (unter 2.5.2). Die Zertifizierung kann bei Vorliegen entsprechender Gründe entzogen werden (unter 2.6). Für den Fall, dass ein interessierter oder zertifizierter Hersteller Entscheidungen des VDA im Zusammenhang mit der Zertifizierung für unberechtigt hält, kann er das Beschwerdeverfahren (unter 4) einleiten.

2.1 Beschaffung der aktuellen VDA-Zeichnungen

Alle Hersteller, die beabsichtigen EWPS – Systemelemente herzustellen, (interessierte Hersteller) können die Zeichnungen (CAD-Dateien) gemäß Anlage 1.1 der Empfehlung 4503 beim VDA unter logistik@vda.de anfragen. Der VDA wird allen anfragenden Herstellern die Zeichnungen binnen 3 Wochen zur Verfügung stellen. Für die Zeichnungen ist eine Schutz- und Bearbeitungsgebühr (Zeichnungsgebühr) zu entrichten. Die Zeichnungsgebühr ist in Anlage 1.1 der Empfehlung 4503 vermerkt.

2.2 Produktion der Mustercharge

Der interessierte Hersteller ist verpflichtet, zunächst eine Mustercharge zu produzieren. Produktionstermin und Produktionsumfang (siehe auch Prüfberichte: Anlage 2.4; 2.5) sind vorab mit einem durch den VDA zugelassenen Prüfinstitut abzustimmen (Anlage 2.2), das die anschließende Prüfung der Mustercharge vornimmt.

Bei Musterchargen für Zwischenlagen aus Kunststoff ist sicherzustellen, dass die Werkzeugnummer auf jeder Zwischenlage ersichtlich ist.

2.3 Prüfung durch zugelassenes Prüfinstitut

Der interessierte Hersteller ist verpflichtet, anschließend mit dem von ihm ausgewählten durch den VDA zugelassenen Prüfinstitut (Anlage 2.2), einen Termin für die Prüfung zu vereinbaren. Die Kosten für die Prüfung trägt der Hersteller. Das Prüfinstitut prüft die Mustercharge auf ihre Vereinbarkeit mit der VDA-Empfehlung 4503 und insbesondere den Qualitätsanforderungen der Empfehlung und erstellt auf dieser Basis einen Prüfbericht, der – je nach Komponente, die der interessierte Hersteller herstellen möchte – den Anforderungen in Anlage 2.4 bzw. Anlage 2.5 genügt:

- Prüfbericht EWPS Stahlkomponenten (Anlage 2.4) oder
- Prüfbericht EWPS Kunststoffkomponenten (Anlage 2.5)

Im Rahmen der Prüfung von Musterchargen für Zwischenlagen aus Kunststoff erfasst das Prüfinstitut die auf den Zwischenlagen vermerkte Werkzeugnummer und dokumentiert diese im Prüfbericht. Die gültigen Werkzeugnummern sind in der Liste der zertifizierten Hersteller ersichtlich (Anlage 2.3).

Entspricht die Mustercharge den Anforderungen der VDA-Empfehlung 4503, erteilt das Prüfinstitut einen positiven Prüfbericht. Genügt die Mustercharge den Anforderungen nicht, wird das Prüfinstitut in seinem negativen Prüfbericht darstellen, inwiefern die Mustercharge den Anforderungen nicht genügt. Der interessierte Hersteller hat dann die Möglichkeit, seinen Produktionsprozess zu optimieren und jederzeit eine erneute Prüfung mit dem Prüfinstitut zu vereinbaren.

2.4 Zertifizierungsantrag

Nach positivem Prüfbericht zur Prüfung der Mustercharge durch das Prüfinstitut kann die Zertifizierung unter logistik@vda.de beantragt werden. Der Zertifizierungsantrag muss für jede Größe und für jeden Fertigungsstandort gesondert gestellt werden. Dem Zertifizierungsantrag ist der positive Prüfbericht des Prüfinstituts beizufügen. Mit Beantragung der Zertifizierung erkennt der Hersteller die Rechts- und Gerichtsstandwahl gem. Ziffer 4.3 an.

2.5 Erteilung / Verweigerung der Zertifizierung

Der VDA entscheidet binnen 4 Wochen über den Zertifizierungsantrag.

Der VDA wird den interessierten Hersteller zertifizieren, wenn der Zertifizierungsantrag vollständig ist und die Mustercharge nach dem Prüfbericht den Kriterien der Empfehlung 4503, insbesondere den Qualitätsanforderungen (Anlage 2.4, Anlage 2.5), genügt. Die Zertifizierung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren erteilt. Mit der Mitteilung über die Zertifizierung erhält der interessierte Hersteller eine Zertifizierungsnummer je Fertigungsstandort. Abweichungen von den Regelungen der VDA- Empfehlung 4503 und aller ihrer Anlagen sind nur wirksam, wenn sie in der Zertifizierung schriftlich bestätigt worden sind. Die Zertifizierung wird mit Zahlung der Zertifizierungsgebühr (Ziffer 2.5.1) wirksam.

Der VDA darf die Erteilung einer Zertifizierung verweigern, wenn der Zertifizierungsantrag unvollständig oder der Prüfbericht negativ ist oder Gründe vorliegen, aufgrund deren ihm eine Zertifizierung des betreffenden Herstellers und das dadurch begründete Vertragsverhältnis nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn in der Vergangenheit die Zertifizierung aus einem sonstigen Grund nach Ziffer 2.6 g) entzogen worden ist oder berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herstellers bestehen.

Sollte die Zertifizierung verweigert werden, wird der VDA dem interessierten Hersteller in der Mitteilung über die Entscheidung die Gründe für die Verweigerung darlegen. Ist der interessierte Hersteller der Auffassung, dass die Zertifizierung unberechtigt verweigert wurde, kann er das Beschwerdeverfahren nach Ziffer 4 einleiten. Es bleibt dem interessierten Hersteller auch unbenommen, jederzeit einen entsprechend nachgebesserten Zertifizierungsantrag zu stellen.

2.6 Folgen der Zertifizierung

2.6.1 Zertifizierungsgebühr und Liste zertifizierter Hersteller

Für die Erstzertifizierung und jede Verlängerung der Zertifizierung (alle zwei Jahre) zahlt der Hersteller jeweils folgende Gebühr:

- EWPS Stahlkomponenten:
500 EUR pro Größe
- EWPS Kunststoffkomponenten:
250 EUR pro Größe

Der VDA führt eine Liste der zertifizierten Hersteller mit den Zertifizierungsnummern und Fertigungsstandorten, sowie mit der jeweils aktuellen Zulassungsdauer und aktualisiert diese mindestens einmal jährlich, bzw. zeitnah nach jeder Änderung. Alle derzeit zertifizierten Hersteller sind mit den Zertifizierungsnummern und Fertigungsstandorten in Anlage 2.3 aufgeführt. Ihre bisherigen „Zulassungen“ enden mit Ablauf des 30.04.2016. Einsicht in die Liste kann unter logistik@vda.de beantragt werden.

2.6.2 Meldung der Produktionsmengen

Mit der Zertifizierung ist der EWPS-Hersteller verpflichtet, der Geschäftsstelle des VDA seine Produktionsmengen je hergestellter, zertifizierter Größe mitzuteilen. Damit soll es dem VDA ermöglicht werden, eine Gesamtmenge der im Umlauf befindlichen Systemkomponenten zu ermitteln und für Zwecke des Benchmarking und anderer statistischer Auswertungen wie Ermittlung der Gesamtmarktentwicklung zu kommunizieren. Der VDA behandelt die gemeldeten Daten vertraulich und stellt sicher, dass keine unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht oder sonstigen Marktteilnehmern mitgeteilt werden.

Die Meldung der Produktionsmengen der einzelnen, zertifizierten Größen erfolgt jährlich, vom 01.01. bis 31.01., für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres, an logistik@vda.de.

Unterlässt ein Hersteller die Meldung, wird der VDA ihn zur Meldung ermahnen und eine angemessene Frist für das Nachholen der Meldung setzen.

2.6.3 Rechte der zertifizierten Hersteller

Die vom VDA zertifizierten Hersteller sind berechtigt, das vom VDA geschützte Markenzeichen EWPS für die entsprechend der VDA-Empfehlung 4503 hergestellten Systemelemente zu verwenden. Jeder Hersteller erhält zu diesem Zweck eine nicht-veräußerliche, nicht-übertragbare, nicht ausschließliche und nicht unterlizensierbare Lizenz für die Dauer seiner Zertifizierung.

Außerdem darf sich der Hersteller während der Dauer seiner Zertifizierung als geprüfter und zertifizierter Lieferant für EWPS-Komponenten bezeichnen und darf dies auch auf seiner Homepage, in Werbebroschüren oder anderen Werbemaßnahmen kundtun. Ein entsprechendes Siegel wird vom VDA zur Verfügung gestellt und darf in diesem Zeitraum ebenfalls für die genannten Zwecke genutzt werden.

2.7 Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann vor Ablauf der Gültigkeit durch den VDA (Abteilung Logistik) aus folgenden Gründen entzogen werden:

- a) fehlende Meldung der jährlichen Produktionsmengen trotz zweifacher Ermahnung zur Meldung mit Fristsetzung oder
- b) Hersteller ist (nach den jährlich gemeldeten Produktionsmengen) seit mindestens 4 Jahren nicht mehr in der EWPS – Fertigung tätig und legt auf entsprechende Anfrage auch nicht glaubhaft dar, dass er die Fertigung zeitnah wieder aufnehmen wird, oder
- c) negativer Prüfbericht der zweijährigen Wiederholungsprüfung stellt gravierenden Mangel fest (siehe 3.2.2) und der Hersteller legt nicht glaubhaft dar, dass er (1) den Vertrieb bis zu einer Beseitigung des Mangels und erneuten Fremdprüfung vorläufig einstellt und (2) den Mangel unverzüglich beseitigt oder
- d) Nachweis der regelmäßigen Eigenüberwachung gemäß 3.2.1 wird auf Anforderung nicht erbracht oder
- e) Produktion von nachweislich in den Umlauf gebrachten EWPS-Komponenten, die in so gravierender Weise von den Anforderungen (Qualität, Material, usw.) der VDA Empfehlung 4503 abweichen, dass sie geeignet sind, die Funktionsweise des EWPS-Pools oder die Sicherheit der Nutzer der Komponenten zu gefährden, oder
- f) Produktion von nachweislich in den Umlauf gebrachten EWPS-Komponenten, die nicht den Anforderungen (Qualität, Material, usw.) der VDA Empfehlung 4503 entsprechen und Weigerung, die im Beanstandungsverfahren (Ziffer 3.3) festgestellten Mängel binnen angemessener Frist zu beheben
- g) Sonstiges Verhalten des Herstellers, aufgrund dessen dem VDA der Fortbestand der Zertifizierung und des damit verbundenen Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

Der VDA (Abteilung Logistik) wird das Vorliegen eines Entzugsgrunds und die Verhältnismäßigkeit eines Entzugs im Vergleich zu anderen möglichen Maßnahmen sorgfältig prüfen und in seiner Entscheidung über den Entzug der Zertifizierung die berechtigten Interessen des zertifizierten Herstellers angemessen berücksichtigen. Er wird dem Hersteller vor einer Entscheidung auch hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Entzug der Zertifizierung gewähren.

Der Vertrieb von Komponenten unter der Marke EWPS ist sofort nach Empfang der Mitteilung des Entzugs der Zertifizierung einzustellen.

3 GÜTEÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Der Vertrieb von nach VDA 4503 hergestellten Systemelementen (Grundpalette und Abschlussrahmen sowie Kunststoffzwischenlagen) unter der Marke EWPS unterliegt für Zwecke der Qualitätssicherung einem Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Qualität der zertifizierten Produkte (Güteüberwachung).

Die Güteüberwachung erfolgt zum einen im Wege einer Eigenüberwachung und zum anderen im Wege einer Fremdüberwachung. Werden verschiedene Größen und Abmessungen von EWPS Systemelementen hergestellt, so muss für jede Größe/Abmessung eine Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) durchgeführt werden.

3.1 Eigenüberwachung

Grundsätzlich ist der Hersteller von EWPS-Komponenten für die Sicherstellung gleichbleibender Qualität, gemäß VDA-Empfehlung 4503, verantwortlich. Die Eigenüberwachung der EWPS Komponenten gliedert sich in:

- Werker-Selbstkontrolle (nicht dokumentationspflichtig) und
- Eigenüberwachung durch Qualitätssicherungsprüfung (Dokumentationspflichtige) entsprechend der Kriterien der Prüfberichte für Stahl- bzw. Kunststoffkomponenten (Anlage 2.4 / Anlage 2.5).

Die Hersteller der EWPS-Komponenten müssen nach den in dieser Empfehlung festgelegten Qualitätsanforderungen fortlaufend im Produktionsprozess eine Eigenüberwachung durchführen, die zu protokollieren ist. Die Überwachungsprotokolle und sonstige damit zusammenhängende Dokumente können jederzeit vom Auftraggeber, sowie auf Anforderung vom VDA bzw. einem durch den VDA beauftragten Dritten, eingesehen werden. Sie sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Dokumentationspflichtige Kriterien für EWPS Stahlkomponenten in der Eigenüberwachung durch Qualitätssicherungsprüfung sind:

- Kriterien des Prüfberichts für EWPS Stahlkomponenten (Anlage 2.4) und
- Prüfmengen: mindestens 0,5 % der gefertigten Produktionscharge (Menge, die fortlaufend produziert wird), mindestens $n=5$.

Dokumentationspflichtige Kriterien für EWPS Kunststoffkomponenten in der Eigenüberwachung durch Qualitätssicherungsprüfung sind:

- Kriterien des Prüfberichts für EWPS Kunststoffkomponenten (Anlage 2.5), insbesondere:
 - Prüfung des Werkzeuges, ob es dem zum Zeitpunkt der Überwachung aktuellen Stand der Zeichnung entspricht.
 - Sichtprüfung der allgemeinen Ausführungsqualität.
 - Prüfmengen
- Prüfmengen: mindestens 0,5 % der Produktionsmenge pro Schicht

3.2 Fremdüberwachung

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss jeder zertifizierte Hersteller von EWPS-Komponenten eine jährliche Güteprüfung bei einem durch den VDA zugelassenen Prüfinstitut (Anlage 2.2) durchführen lassen. Die Prüfung erfolgt nach dem in Ziffern 2.2 und 2.3 geregelten Verfahren.

Darüberhinaus sind die zertifizierten Hersteller verpflichtet, Rückstellmuster (siehe Anlage 2.4; 2.5) einer Serienproduktion im Zeitraum der externen jährlichen Überwachung aufzubewahren.

3.2.1 Bestandene Fremdüberwachung

Weist der Hersteller der EWPS-Komponenten eine bestandene Güteprüfung durch ein akkreditiertes Institut nach, teilt der VDA ihm schriftlich mit, dass seine Zertifizierung für weitere zwei Jahre Gültigkeit hat.

3.2.2 Nicht bestandene und wiederholende Fremdüberwachung

Hat die Güteprüfung durch ein akkreditiertes Institut zu einem negativen Ergebnis geführt, entscheidet der VDA (Abteilung Logistik), ob die Prüfung wiederholt werden kann, der Vertrieb vorläufig einzustellen ist, oder dem Hersteller die Zertifizierung entzogen wird:

- Die Prüfung darf jedenfalls wiederholt werden, wenn es sich nur um geringfügige Mängel handelt, die nicht geeignet sind, die Funktionsweise des EWPS-Pools und die Sicherheit der Nutzer der Komponenten zu gefährden. Für die Wiederholung der Prüfung gewährt der VDA eine Frist von bis zu 3 Monaten. Auf Antrag des Herstellers kann der VDA statt einer erneuten Prüfung auch den Nachweis der Beseitigung der Ursachen für das negative Ergebnis durch Einreichen geeigneter bestätigender Unterlagen (z.B. Nachweis DIN EN ISO 9001) zulassen.
- Der VDA kann die vorläufige sofortige Einstellung des Vertriebs von Produkten unter der Marke EWPS bis zur Beseitigung festgestellter Mängel verlangen,
 - wenn gravierende Mängel festgestellt wurden, d.h. Mängel, die geeignet sind, die Funktionsweise des EWPS-Pools oder die Sicherheit der Nutzer der Komponenten zu gefährden, oder
 - wenn auch die Wiederholungsprüfung ein negatives Ergebnis hat oder die eingereichten Unterlagen den geforderten Nachweis der Vereinbarkeit der hergestellten Komponenten mit den Anforderungen der VDA-Empfehlung 4503 nicht oder nicht vollständig erbringen.
- Der VDA kann dem Hersteller die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung entziehen:
 - wenn gravierende Mängel festgestellt wurden, d.h. Mängel, die geeignet sind, die Funktionsweise des EWPS-Pools oder die Sicherheit der Nutzer der Komponenten zu gefährden, und der Hersteller nicht glaubhaft darlegt, dass er (1) den Vertrieb bis zu einer Beseitigung des Mangels und erneuten Fremdprüfung vorläufig einstellt und (2) den Mangel unverzüglich beseitigt oder
 - wenn auch die Wiederholungsprüfung ein negatives Ergebnis hat oder die eingereichten Unterlagen den geforderten Nachweis der Vereinbarkeit der hergestellten Komponenten mit den Anforderungen der VDA-Empfehlung 4503 nicht oder nicht vollständig erbringen, und der Hersteller in diesen Fällen nicht glaubhaft darlegt, dass er (1) den Vertrieb bis zu einer Beseitigung des Mangels und erneuten Fremdprüfung vorläufig einstellt und (2) den Mangel unverzüglich beseitigt, oder

- wenn der Hersteller entgegen eines entsprechenden Verlangens des VDA den Vertrieb der Produkte unter der Marke EWPS nicht vorläufig einstellt, es sei denn das Verlangen war in Ansehung der festgestellten Mängel nicht berechtigt.

Die Regelungen über Verfahren und Folgen des Entzugs der Zertifizierung (vgl. 2.6) gelten entsprechend; jedoch mit der Besonderheit, dass der betreffende Hersteller erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr (gerechnet ab Empfang der Mitteilung des Entzugs der Zertifizierung) eine neue Zertifizierung beantragen kann.

3.3 Reklamationen

Sollten außerhalb der turnusgemäßen Prüfungen fehlerhafte EWPS-Komponenten festgestellt werden, so ist dies der VDA Geschäftsstelle unverzüglich zu melden und die fehlerhaften Komponenten sofort aus einem unter der Marke EWPS gebildeten Pool herauszunehmen.

3.3.1 Prüfung der Beanstandungen

Der VDA prüft (ggf. mithilfe eines der zugelassenen Prüfinstitute) zeitnah und sorgfältig, ob diese Beanstandungen berechtigt sind. Er gibt dem Hersteller der betreffenden Komponente Gelegenheit, zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen und setzt zu diesem Zweck eine angemessene Frist.

3.3.2 Maßnahmen bei berechtigten Beanstandungen

Sind die Beanstandungen berechtigt, kann der VDA:

- bei gravierenden Mängeln, d.h. Mängeln, die geeignet sind, die Funktionsweise des EWPS-Pools oder die Sicherheit der Nutzer der Komponenten zu gefährden, dem Hersteller die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung entziehen oder die vorläufige Einstellung des Vertriebs der Produkte unter der Marke EWPS bis zur Beseitigung aller Mängel und eine außerplanmäßigen Güteprüfung verlangen, oder
- bei nicht gravierenden, aber erheblichen Mängeln, eine außerplanmäßige Güteprüfung nach Ziffer 3.2 und die vorläufige Einstellung des Vertriebs der Produkte unter der Marke EWPS bis zur Beseitigung aller Mängel verlangen;
- bei geringfügigen Mängeln den Nachweis ihrer Beseitigung durch eine auf die Beseitigung dieser Mängel beschränkte verkürzte Güteprüfung oder Einreichen geeigneter bestätigender Unterlagen binnen angemessener Frist verlangen.

3.3.3 Kosten der Prüfung der Beanstandungen

Die Kosten der Prüfung der Beanstandung trägt der Hersteller der beanstandeten Komponenten, es sei denn die Beanstandungen waren nicht berechtigt. Waren die Beanstandungen nicht berechtigt, trägt der Teilnehmer, der die Beanstandungen gemeldet hat die Kosten, es sei denn, er hat nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt, dass die Beanstandungen nicht berechtigt waren.

4 BESCHWERDEVERFAHREN

Für den Fall, dass ein interessierter oder zertifizierter Hersteller Entscheidungen des VDA im Zusammenhang mit der Zertifizierung für unberechtigt hält, wird er vor Beantragung gerichtlicher Maßnahmen ein Beschwerdeverfahren durchführen. Zu diesem Zweck wird der VDA eine Beschwerdestelle einrichten.

4.1 Einleitung des Beschwerdeverfahrens

Der Hersteller kann ein Beschwerdeverfahren einleiten, indem er die Beschwerdestelle anruft und die Einleitung eines Verfahrens beantragt. In dem Antrag ist der zugrunde liegende Sachverhalt und die Begründung für die Beschwerde anzugeben.

4.2 Die Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle fungiert als Schiedsgericht. Die Beschwerdestelle gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die allen zertifizierten Herstellern zugänglich gemacht wird. Sie führt das Beschwerdeverfahren nach dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung durch. Sitz der Beschwerdestelle ist der Hauptsitz des VDA, der sich derzeit in Behrenstr. 35 in 10117 Berlin befindetet.

4.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem VDA und den Herstellern im Zusammenhang mit den Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss auch des UN-Kaufrechts). Für alle gerichtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verfahren wird der Gerichtsstand Berlin vereinbart. Mit Beantragung der Zertifizierung erkennt der Hersteller diese Rechts- und Gerichtsstandwahl an.

5 ÜBERGANGSREGELUNG

Um einen angemessenen Zeitraum für die Umstellung auf das neue Verfahren einzuräumen, enden die nach der bisherigen VDA-Empfehlung 4503 erteilten „Zulassungen“ der bislang zugelassenen Hersteller mit Ablauf des 30. April 2016.